



Voraussetzungen für die Bestätigung von Weiterbildungszeiten:

- ⇒ 60 Minuten Teilnahmen (Aufzeichnung von Anwesenheit online)
- ⇒ Teilnahmebestätigung in der Mitte des Seminars
- ⇒ Nur Erstteilnehmer - Einwilligung zur Eintragung von Punkten (isv-treffpunkt.de/seminare/einwilligungserklaerung)

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind

- ⇒ Erhalten Sie ein Teilnahmebestätigung
- ⇒ Wenn Sie uns Ihre Weiterbildungs ID genannt haben melden wir die Zeiten an Gutberaten
- ⇒ Wenn Sie für die Allianz tätig sind und Sie uns Ihren Bensi mitgeteilt haben erfolgt die Zeitgutschrift auch bei der Akademie (AAA)

Die Seminarunterlagen finden Sie ab morgen auf unserer Seminarseite.
Wir freuen uns auf Ihr Feedback.



Versicherungsvertragsgesetz

Wann beginnt ein Versicherungsvertrag und der Versicherungsschutz?

Technischer – formeller – materieller Beginn

Antrag
30.März

Antragstellung

Beginn
01.April

Technischer Beginn

Policierung
15.April

Formeller Beginn

Materieller Beginn=
Versicherungsschutz
strenge/einfach
Einlösklausel

Beispiele: Leben, Kranken, Hausrat- Gebäude-Haftpf,
Rechtsschutz einfach gewerbliche Versicherungen
Ausschlaggebend sind die Vertragsbedingungen

Erweiterte Einlösklausel: Materieller = technischer Beginn



Beispiel erweiterte Einlöschungsklausel

Bedingungen PHV:

Beginn des Versicherungsschutzes Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag **rechtzeitig zahlen**. Unter den Voraussetzungen von § 37 Versicherungsvertragsgesetz können wir vom Vertrag zurücktreten oder leistungsfrei sein, wenn Sie den fälligen ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben

Beispiel strenge Einlöschungsklausel

Wann beginnt der Versicherungsschutz? Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben. Er beginnt jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.





§ 33 Fälligkeit

- (1) Der Versicherungsnehmer hat eine einmalige Prämie oder, wenn laufende Prämien vereinbart sind, die erste Prämie **unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen** nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.
- (2) Ist die Prämie zuletzt vom Versicherer eingezogen worden, ist der Versicherungsnehmer zur Übermittlung der Prämie erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.



§ 37 Zahlungsverzug bei Erstprämie

- 1) Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, **zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt**, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
- 2) Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer **nicht zur Leistung verpflichtet**, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Verlust des Versicherungsschutzes bei Lastschriftrücklauf !



§ 38 Zahlungsverzug bei Folgeprämie

Gilt auch für
Ersatzgeschäft Kfz

- (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 2 und 3 mit dem Fristablauf verbunden sind; bei zusammengefassten Verträgen sind die Beträge jeweils getrennt anzugeben.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
- (3) Der Versicherer **kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen**, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. **Die Kündigung wird unwirksam**, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet; Absatz 2 bleibt unberührt.



Wann beginnt ein Versicherungsvertrag bei Rückdatierung?

Technischer – formeller – materieller Beginn

Beginn
1.März

Technischer Beginn

Antrag
28. März

Antragstellung

Policierung
15.April

Formeller Beginn

Gründe für Rückdatierung z.B.:
Eintrittsalter, nahtloser Versicherungsschutz, SFR

Materieller Beginn=
Versicherungsschutz
strenge/einfach
Einlöschungsklausel

Bekannte Schäden sind nicht gedeckt

Erweiterte Einlöschungsklausel: Materieller = technischer Beginn



§ 2 Rückwärtsversicherung

Unterscheidung Rückdatierung – Rückwärtsversicherung

(1) Der Versicherungsvertrag kann vorsehen, dass der Versicherungsschutz vor dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses beginnt (Rückwärtsversicherung).

(2) Hat der Versicherer bei Abgabe seiner Vertragserklärung davon Kenntnis, dass der Eintritt eines Versicherungsfalles ausgeschlossen ist, steht ihm ein Anspruch auf die Prämie nicht zu. **Hat der Versicherungsnehmer bei Abgabe seiner Vertragserklärung davon Kenntnis, dass ein Versicherungsfall schon eingetreten ist, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.**

(3) Wird der Vertrag von einem Vertreter geschlossen, ist in den Fällen des Absatzes 2 sowohl die Kenntnis des Vertreters als auch die Kenntnis des Vertretenen zu berücksichtigen.



Wann ist ein Schaden eingetreten ?

Das VVG definiert den Rechtsbegriff des „Versicherungsfalls“ nicht. Die Definition ist im Versicherungsvertrag frei vereinbar.

In der Sachversicherung: die Zerstörung oder das Abhandenkommen

In der Haftpflicht- oder Rechtsschutzversicherung

- das Schadenereignis
- der Rechtsverstoß
- der Planungsfehler
- das Inverkehrbringen von Produkten oder
- die Schadenmeldung

Entsprechend unterscheiden wir:

- Ergebnisprinzip
- Manifestationsprinzip
- Verstoßprinzip
- Clams-made-Prinzip



Ergebnisprinzip

Nach dem Ereignisprinzip gilt der Versicherungsfall zu dem Zeitpunkt als eingetreten, zu dem das Schadenereignis, d.h. das Ereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer nach sich ziehen könnte, eingetreten ist.

(allgemeine Haftpflicht Vorhaftungseffekt)

Verstoßprinzip

Nach dem Verstoßprinzip gilt der Versicherungsfall mit dem Zeitpunkt des haftungsrelevanten Verhaltens des Versicherten (im Sinne eines Tuns oder Unterlassens), das später zum Schaden führt, als eingetreten. Versicherungsschutz besteht also nur, wenn der Verstoß während der materiellen Versicherungsdauer erfolgt.

(Vermögensschaden-Haftpflicht - Nachhaftungseffekt)





Manifestationsprinzip

Nach dem Manifestationsprinzip gilt ein Versicherungsfall als eingetreten, wenn ein Sach-, Vermögens- oder Personenschaden erstmalig durch Geschädigte, Dritte oder den Versicherungsnehmern selbst festgestellt worden ist. Ein Versicherungsschutz besteht dann, wenn die Feststellung des Schadens innerhalb der Versicherungsdauer erfolgt.

(Umwelt-Haftpflichtversicherung)

Claims-made-Prinzip

Nach dem Claims-made-Prinzip gilt der Versicherungsfall zu dem Zeitpunkt als eingetreten, zu dem der Geschädigte Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer erhebt. Versicherungsschutz besteht also nur, wenn die Anspruchserhebung während der materiellen Versicherungsdauer erfolgt.

(D&O Versicherung)





Zusammenfassung -

Rückdatierung

Zum Erhalt von Eintrittsalter, Vertragsrechten, oder lückenlosem Versicherungsschutz
Nur Deckung wenn der Schaden nicht bekannt ist und der Vertrag fristgerecht eingelöst wird.

Rückwärtsversicherung

Bei Verträgen bei denen das Verstoßprinzip gilt - Deckung besteht, wenn der Schaden noch nicht bekannt ist und das haftungsrelevante Verhalten im versicherten Zeitraum liegt.

Nachhaftungsversicherung

Bei Verträgen bei denen das Ergebnisprinzip gilt - Deckung kann über die vertragliche Nachhaftung hinaus vereinbart werden, für Schäden, die sich nach Vertragsbeendigung manifestieren, deren Ursache aber im Zeitraum des Hauptvertrages lagen.

z.B. Arzt- oder
Produkthaftpflicht



Zwischenfrage:

Kunde B hat am 01.04. eine Hausratversicherung mit Beginn 02.04. beantragt und hat keine Einzugsermächtigung erteilt. Am 05.04. wird bei ihm eingebrochen. Der Versicherungsschein kommt per Post am 15.04.2024

- Hat der Kunde Deckung für den Schaden?
- Kann er die fällige Prämie nach § 387 BGB mit seinem Schadensanspruch aufrechnen ?

1. Im Rahmen der erweiterten Einlösungsklausel besteht Deckung
2. Er verliert die Deckung wenn er die Prämie nicht unverzüglich überweist.
3. Aufrechnung ist nur für gleichartige Forderungen möglich. Schadensanspruch und Versicherungsprämie sind nicht gleichartig!





§ 49 ff Vorläufige Deckung – Besonderheiten



§ 49 Bei einem Versicherungsvertrag, dessen wesentlicher Inhalt die Gewährung einer vorläufigen Deckung durch den Versicherer ist, kann vereinbart werden, dass dem Versicherungsnehmer die Vertragsbestimmungen und die Informationen nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 2 nur auf Anforderung und spätestens mit dem Versicherungsschein vom Versicherer zu übermitteln sind.

§ 50 Nichtzustandekommen des Hauptvertrages:

Ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, im Fall des Nichtzustandekommens des Hauptvertrags eine Prämie für die vorläufige Deckung zu zahlen, steht dem Versicherer ein Anspruch auf einen der Laufzeit der vorläufigen Deckung entsprechenden Teil der Prämie zu, **die beim Zustandekommen des Hauptvertrags für diesen zu zahlen wäre.**

§ 51 Prämienzahlung

Der Beginn des Versicherungsschutzes kann von der Zahlung der Prämie abhängig gemacht werden, sofern der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Voraussetzung aufmerksam gemacht hat.



§ 49 ff Vorläufige Deckung – Besonderheiten

§ 52 Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag über vorläufige Deckung endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem nach einem vom Versicherungsnehmer geschlossenen Hauptvertrag oder einem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung ein gleichartiger Versicherungsschutz beginnt. Ist der Beginn des Versicherungsschutzes nach dem Hauptvertrag oder dem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung von der Zahlung der Prämie durch den Versicherungsnehmer abhängig, endet der Vertrag über vorläufige Deckung bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung der Prämie abweichend von Satz 1 spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer mit der Prämienzahlung in Verzug ist, vorausgesetzt, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht hat.
- (2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag oder den weiteren Vertrag über vorläufige Deckung mit einem anderen Versicherer schließt. Der Versicherungsnehmer hat dem bisherigen Versicherer den Vertragsschluss unverzüglich mitzuteilen.



Die vorläufige Deckung kommt im Wesentlichen zur Anwendung bei:

In der Kfz-Haftpflichtversicherung.

- Die Ausgabe der eVB ist die Bestätigung einer vorläufigen Deckung im Sinne § 49 ff
- Für die Kaskoversicherung besteht Versicherungsschutz vor Einlösung des Vertrages nur, wenn vorläufige Deckung beantragt und bestätigt wird.

Im gewerblichen Bereich

- Wenn die Bedingungen keine erweiterte Einlöseungsklausel vorsehen
- Wenn die Risikobeurteilung, Besichtigung, Tarifierung und somit die Antragstellung noch nicht abgeschlossen ist.
- In der Transportversicherung, wenn Versicherungsschutz kurzfristig benötigt wird



Für die Praxis

- Eine Einzugsermächtigung vermindert das Risiko einer rückwirkenden Versicherungslücke durch Nichteinlösung – aber Konto muss gedeckt sein. Kontodaten abfragen!
- Wird der Vertrag wegen Nichtzahlung eines Folgebeitrags gekündigt, kann sie durch Zahlung innerhalb von 4 Wochen rückgängig gemacht werden.
- Die Beitragsforderung laufen weiter, wenn der Versicherer nicht kündigt
- In der Kfz-Kaskoversicherung immer vorläufige Deckung beantragen, auch wenn der VN noch unentschlossen über die Vertragsausgestaltung ist.
- Bei Verhandlungen über gewerbliche Versicherung vorläufige Deckung beantragen. Der Kunde ist in der Angebotsphase versichert, die Kundenbindung wird gestärkt.
- Vorsicht die vorläufige Deckung erlischt mit Beginn des Hauptvertrages. Der Versicherungsschutz geht rückwirkend bei Nichtzahlung der Erstprämie verloren
- Achten Sie bei Haftpflichtversicherungen mit dem Verstoß-Prinzip gilt, beim Versichererwechsel oder Tätigkeitsaufnahme auf lückenlosen Versicherungsschutz.
- Prüfen Sie bei Haftpflichtversicherungen mit dem Ereignisprinzip, ob eine Nachhaftungsversicherung über die Nachhaftungsfrist hinaus notwendig und sinnvoll ist (Ärzte, Produkthaftpflicht)



§ 6 Beratung des Versicherungsnehmers

- (1) **Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer**, soweit nach der Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu beurteilen, oder der Person des Versicherungsnehmers und dessen Situation hierfür Anlass besteht, **nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen** und, auch unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Beratungsaufwand und der vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Prämien, **zu beraten sowie die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat anzugeben. Er hat dies unter Berücksichtigung der Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrags zu dokumentieren.**
- (2) Für die Übermittlung des erteilten Rats und der Gründe hierfür gilt § 6a.
- (3) **Der Versicherungsnehmer kann auf die Beratung und Dokumentation nach den Absätzen 1 und 2 durch eine gesonderte schriftliche Erklärung verzichten**, in der er vom Versicherer ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass sich ein Verzicht nachteilig auf seine Möglichkeit auswirken kann, gegen den Versicherer einen Schadensersatzanspruch nach Absatz 5 geltend zu machen. Handelt es sich um einen Vertrag im Fernabsatz im Sinn des § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, kann der Versicherungsnehmer in Textform verzichten.
- (4) **Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 besteht auch nach Vertragsschluss während** der Dauer des Versicherungsverhältnisses, soweit für den Versicherer ein Anlass für eine Nachfrage und Beratung des Versicherungsnehmers erkennbar ist; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Versicherungsnehmer kann im Einzelfall auf eine Beratung durch schriftliche Erklärung verzichten.
- (5) **Verletzt der Versicherer eine Verpflichtung nach Absatz 1, 2 oder 4, ist er dem Versicherungsnehmer zum Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verpflichtet.** Dies gilt nicht, wenn der Versicherer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 sind auf Versicherungsverträge über ein Großrisiko im Sinn des § 210 Absatz 2 nicht anzuwenden, ferner dann nicht, wenn der Vertrag mit dem Versicherungsnehmer von einem Versicherungsmakler vermittelt wird.



§ 61 Beratungs und Dokumentationspflichten des Vermittlers

(1) **Der Versicherungsvermittler hat den Versicherungsnehmer**, soweit nach der Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu beurteilen, oder der Person des Versicherungsnehmers und dessen Situation hierfür Anlass besteht, nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen und, auch unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Beratungsaufwand und der vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Prämien, zu beraten sowie die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat anzugeben. Er hat dies unter Berücksichtigung der Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrags nach § 62 zu dokumentieren.

(2) **Der Versicherungsnehmer kann auf die Beratung oder die Dokumentation nach Absatz 1 durch eine gesonderte schriftliche Erklärung verzichten**, in der er vom Versicherungsvermittler ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass sich ein Verzicht nachteilig auf die Möglichkeit des Versicherungsnehmers auswirken kann, gegen den Versicherungsvermittler einen Schadensersatzanspruch nach § 63 geltend zu machen. **Handelt es sich um einen Vertrag im Fernabsatz im Sinn des § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, kann der Versicherungsnehmer in Textform verzichten.**

Bei fehlender Dokumentation
Beweislastumkehr zu Lasten des Vermittlers



§ 62 Zeitpunkt und Form der Information

(1) Dem Versicherungsnehmer sind die Informationen nach § 60 Abs. 2 **vor Abgabe seiner Vertragserklärung**, die Informationen nach § 61 Abs. 1 vor dem Abschluss des Vertrags **klar und verständlich in Textform zu übermitteln**.

(2) Die Informationen nach Absatz 1 dürfen mündlich übermittelt werden, wenn der Versicherungsnehmer dies wünscht oder wenn und soweit der Versicherer vorläufige Deckung gewährt. In diesen Fällen sind die Informationen unverzüglich nach Vertragsschluss, spätestens mit dem Versicherungsschein dem Versicherungsnehmer in Textform zu übermitteln; dies gilt nicht für Verträge über vorläufige Deckung bei Pflichtversicherungen.

**Bei fehlender Dokumentation
Beweislastumkehr zu Lasten des Vermittlers**



§ 63 Schadenersatzpflicht

Der Versicherungsvermittler ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Versicherungsnehmer durch die Verletzung einer Pflicht nach § 60 oder § 61 entsteht. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsvermittler die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Vermögensschaden - Haftpflichtversicherung



§ 8 Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers

(1) Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen widerrufen. Der Widerruf ist in Textform gegenüber dem Versicherer zu erklären und muss keine Begründung enthalten; zur Fristwahrung genügt die **rechtzeitige Absendung**.

(2) Die Widerrufsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem folgende Unterlagen dem Versicherungsnehmer in Textform zugegangen sind:

1. **der Versicherungsschein und die Vertragsbestimmungen** einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die weiteren Informationen, die nach der VVG-Informationspflichtenverordnung mitzuteilen sind, und
2. **eine deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs**, die dem Versicherungsnehmer seine Rechte entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels deutlich macht und die den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, sowie einen Hinweis auf den Fristbeginn und auf die Regelungen des Absatzes 1 Satz 2 enthält.

Bei Versicherungsprodukten, für die ein **Basisinformationsblatt**zu erstellen ist, beginnt die Widerrufsfrist nicht, bevor auch das Basisinformationsblatt oder das PEPP-Basisinformationsblatt zur Verfügung gestellt worden ist. **Der Nachweis über den Zugang der Unterlagen nach den Sätzen 1 und 2 obliegt dem Versicherer.**





§ 8 Widerrufsrecht - Ausnahmen

(3) Das Widerrufsrecht besteht nicht

1. bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat,
2. bei Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinn des § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
3. bei Versicherungsverträgen bei Pensionskassen, die auf arbeitsvertraglichen Regelungen beruhen, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinn des § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
4. bei Versicherungsverträgen über ein Großrisiko im Sinn des § 210 Absatz 2.



§ 9 Rechtsfolgen des Widerrufs

(1) Übt der Versicherungsnehmer das Widerrufsrecht nach § 8 Abs. 1 aus, **hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn der Versicherungsnehmer in der Belehrung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 auf sein Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen worden ist** und zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt; die Erstattungspflicht ist unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs zu erfüllen. **Ist der in Satz 1 genannte Hinweis unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Prämien zu erstatten;** dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.



Für die Praxis

- Nehmen Sie das Thema Beratungshaftung nicht auf die leichte Schulter und verlassen Sie sich nicht auf die automatisierte Dokumentation, die mit dem Versicherungsschein verschickt wird.
- Besuchen Sie unser ISV-Webinar zur Haftung des Vermittlers.
- Bei der Beratungshaftung ist der Zeitpunkt der Beratung ausschlaggebend. Der Schadenersatzanspruch kann bis zu 30 Jahre später geltend gemacht werden, auch wenn Sie den Betrieb längst aufgegeben haben. Er kann sich in extremen Fällen sogar gegen die Erben wenden
- Weitere Information zur optimalen Absicherung des Beratungsrisikos finden Sie unter www.isv-treffpunkt.de



§ 5 Abweichender Versicherungsschein

(1) Weicht der Inhalt des Versicherungsscheins von dem Antrag des Versicherungsnehmers oder den getroffenen Vereinbarungen ab, gilt die Abweichung als genehmigt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind und der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Versicherungsscheins in Textform widerspricht.

KV-Verträge – Ausschluss-Zuschlag

(2) Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer bei Übermittlung des Versicherungsscheins darauf hinzuweisen, dass Abweichungen als genehmigt gelten, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Versicherungsscheins in Textform widerspricht. Auf jede Abweichung und die hiermit verbundenen Rechtsfolgen ist der Versicherungsnehmer durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam zu machen.

(3) Hat der Versicherer die Verpflichtungen nach Absatz 2 nicht erfüllt, gilt der Vertrag als mit dem Inhalt des Antrags des Versicherungsnehmers geschlossen.

Papierantrag - Einträge in Nebenabreden

(4) Eine Vereinbarung, durch die der Versicherungsnehmer darauf verzichtet, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten, ist unwirksam.



§ 19 Anzeigepflicht

- (1) Der Versicherungsnehmer hat **bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung** die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, **erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat**, dem Versicherer anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.
- (2) **Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.**
- (3) Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

Nutzungsänderung
durch Mieter



§ 19 Anzeigepflicht

(4) **Das Rücktrittsrecht des Versicherers** wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3 Satz 2 sind **ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis** der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, **geschlossen hätte**. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

(5) Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, **wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte**.

(6) Erhöht sich im Fall des Absatzes 4 Satz 2 durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.



§ 20 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei der Anwendung des § 19 Abs. 1 bis 4 und des § 21 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Satz 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Damit ist nicht der Vermittler gemeint!



§ 70 Kenntnis des Versicherungsvertreters

Soweit nach diesem Gesetz die Kenntnis des Versicherers erheblich ist, steht die Kenntnis des Versicherungsvertreters der Kenntnis des Versicherers gleich. **Dies gilt nicht für die Kenntnis des Versicherungsvertreters, die er außerhalb seiner Tätigkeit als Vertreter** und ohne Zusammenhang mit dem betreffenden Versicherungsvertrag erlangt hat.

Auge und Ohr Prinzip



§ 21 Ausübung der Rechte des Versicherers (Anzeigepflichtverletzung)

(1) Der Versicherer muss die ihm nach § 19 Abs. 2 bis 4 zustehenden Rechte **innerhalb eines Monats** schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat bei der Ausübung seiner Rechte die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

(2) Im Fall eines Rücktrittes nach § 19 Abs. 2 nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer **nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn**, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

(3) Die Rechte des Versicherers nach § 19 Abs. 2 bis 4 erlöschen nach Ablauf **von fünf Jahren** nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beläuft sich die Frist **auf zehn Jahre**.

§ 194 : Abweichend von § 21 Abs. 3 Satz 1 beläuft sich die Frist in der Krankenversicherung für die Geltendmachung der Rechte des Versicherers auf drei Jahre.



§ 23 Gefahrerhöhung

- (1) Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- (2) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, hat er die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, hat er die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.



§ 24 Kündigung wegen Gefahrerhöhung

- (1) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach § 23 Abs. 1, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- (2) In den Fällen einer Gefahrerhöhung nach § 23 Abs. 2 und 3 kann der Versicherer den Vertrag unter **Einhaltung einer Frist von einem Monat** kündigen.
- (3) Das Kündigungsrecht nach den Absätzen 1 und 2 **erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats** ab der Kenntnis des Versicherers von der Erhöhung der Gefahr **ausgeübt wird** oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

§ 158: In der Lebensversicherung ist die Kündigung wegen Gefahrerhöhung nur erlaubt, wenn Sie vertraglich vereinbart ist.

§ 178: In der Krankenversicherung ist § 23 nicht anzuwenden



§ 25 Prämienenerhöhung wegen Gefahrerhöhung

- (1) Der Versicherer kann an Stelle einer Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen für diese höhere Gefahr entsprechende Prämie verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Für das Erlöschen dieses Rechtes gilt § 24 Abs. 3 entsprechend.
- (2) Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.



§ 26 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

(1) Tritt der Versicherungsfall nach einer Gefahrerhöhung ein, ist der Versicherer **nicht zur Leistung verpflichtet**, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach § 23 Abs. 1 vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; **die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.**

(2) In den Fällen einer Gefahrerhöhung nach § 23 Abs. 2 und 3 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall **später als einen Monat** nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, es sei denn, dem Versicherer war die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bekannt. Er ist zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht nach § 23 Abs. 2 und 3 nicht auf Vorsatz beruht; im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung gilt Absatz 1 Satz 2.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 Satz 1 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet,

1. **soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt** des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
2. wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers **abgelaufen** und eine Kündigung nicht erfolgt war.



Für die Praxis

- Nehmen Sie korrekte Erhebung der Risikofragen sehr ernst
- Vermeiden Sie Blanco-Unterschriften bei denen verbleibende Risikofragen später eingetragen werden.
- Bedenken Sie dabei Ihr Haftungsrisiken, die sich aus § 70 (Kenntnis des Vertreters) ergeben. Die Haftung für fehlenden Versicherungsschutz könnte Sie treffen.
- Anzeigen zur Risikoerhöhung schriftlich einreichen. Wenn der Versicherer die Monatsfrist versäumt muss er das Risiko (bis zur nächsten Kündigungsmöglichkeit) tragen.
- Die Risikoerhöhung kann auch ein Weg sein den Vertrag außerterminlich aufzuheben, wenn z.B. die Fristen bei Besitzwechsel versäumt sind und die erworbene Immobilie noch unbewohnt ist oder Risikoänderungen vorliegen. Die Anzeige der Risikoerhöhung wird in vielen Fällen zur Kündigung durch den Versicherer führen, wenn sich der Kunde nicht auf eine höhere Prämie einigt. (Vorbehaltlich Bedingungserweiterung in der Privaten Wohngebäudeversicherung)



Teilnahmebestätigung



§ 95 ff Besitzwechsel

Ziel der Regelung ist es ein Wirtschaftsgut in der Phase des Besitzübergangs nicht unversichert zu lassen.

- Für den Verkäufer soll ein geregelter Übergang ermöglicht werden
- Für den Käufer soll keine Versicherungslücke entstehen, die er nicht rechtzeitig vor Besitzübergang schließen könnte



§ 95 ff Besitzwechsel

- (1) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, tritt an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- (2) Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- (3) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt hat.

Beispiel: Gebäude, Inhalts- oder Glasversicherung
Bei Haftpflicht, RS oder Kfz ist die Gesellschaftsform entscheidend



§ 96 Kündigung nach Veräußerung

- (1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber einer versicherten Sache das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
- (2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
- (3) Im Fall der Kündigung des Versicherungsverhältnisses nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist der Veräußerer zur Zahlung der Prämie verpflichtet; eine Haftung des Erwerbers für die Prämie besteht nicht.



§ 97 Anzeige der Veräußerung

- (1) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich anzuzeigen. Ist die Anzeige unterblieben, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.



Für die Praxis

- Der Verkäufer braucht und sollte den Versicherungsvertrag nicht kündigen.
- Es erfolgt bei Vertragsübergang kein Beitragsausgleich durch den Versicherer, eine Regelung im Kaufvertrag zur anteiligen Beitragserstattung ist möglich und sinnvoll
- Geben Sie die Information zum Verkauf, ggf mit Hinweis auf noch nicht erfolgte Umschreibung weiter.
- Wenn keine Regelung zu finden ist, dann kann der Verkäufer vorab auf kürzere Zahlungsperioden umstellen.
- Der Käufer kann mit einer Kündigung zur Fälligkeit Beitrag sparen, da keine Verrechnung erfolgt
- Sie müssen als Vermittler keine Vertragsneuordnung vornehmen. Wenn der Besitzwechsel beim Versicherer angezeigt und nachgewiesen wird, muss der Versicherer dem neuen Besitzer die Vertragsunterlagen zuschicken.
- Das Kündigungsrecht des Erwerbers kann erst nach dem Grundbucheintrag ausgeübt werden.
- Die Kündigungsfrist beginnt erst zu laufen, wenn der Erwerber die Vertragsunterlagen bekommen hat (Kenntnis des Vertrages) Der Versicherer muss den Zugang nachweisen.



§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

Was sind vertragliche Obliegenheiten ?

- Anzeige und Erklärungsobliegenheiten
- Verhaltensobliegenheiten zur Vermeidung von Schäden, z.B. die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften
- Schadenminderungspflicht
- Mitteilungsobliegenheiten, z.B. die unverzügliche Anzeige eines Versicherungsfalls



§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

- (1) Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, **ohne Einhaltung einer Frist kündigen**, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er **leistungsfrei**, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit **vorsätzlich verletzt** hat. Im Fall einer **grob fahrlässigen** Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der **Schwere des Verschuldens** des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; **die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer**.



§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

- (3) **Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.** Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- (4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch **gesonderte Mitteilung in Textform** auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- (5) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt ist, ist unwirksam



Der Versicherungsfall



§ 30 Anzeige des Versicherungsfalls

- (1) Der Versicherungsnehmer hat den Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, ist auch dieser zur Anzeige verpflichtet.

- (2) Auf eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer im Fall der Verletzung der Anzeigepflicht nach Absatz 1 Satz 1 nicht zur Leistung verpflichtet ist, kann sich der Versicherer nicht berufen, wenn er auf andere Weise vom Eintritt des Versicherungsfalles rechtzeitig Kenntnis erlangt hat.



§ 31 Auskunftspflicht des Versicherungsnehmers

- (1) Der Versicherer kann nach dem Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Versicherungsnehmer jede Auskunft erteilt, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist. Belege kann der Versicherer insoweit verlangen, als deren Beschaffung dem Versicherungsnehmer billigerweise zugemutet werden kann.
- (2) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, hat auch dieser die Pflichten nach Absatz 1 zu erfüllen.



§ 81 Herbeiführen des Versicherungsfalls

- (1) Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich den Versicherungsfall herbeiführt.
- (2) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Die Vertragsbedingungen können immer zu Gunsten des Kunden von den gesetzlichen Bestimmungen abweichen



§ 82 Abwendung und Minderung des Schadens (§ 254 BGB)

- (1) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
- (2) **Der Versicherungsnehmer hat Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.** Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- (3) **Bei Verletzung einer Obliegenheit nach den Absätzen 1 und 2 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat.** Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (4) Abweichend von Absatz 3 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.



Versicherungsvertragsgesetz

§ 82 Abwendung und Minderung des Schadens (§ 254 BGB)





§ 83 Abwendungsersatz

- (1) Der Versicherer hat Aufwendungen des Versicherungsnehmers nach § 82 Abs. 1 und 2 (Schadenminderungskosten), auch wenn sie erfolglos bleiben, insoweit zu erstatten, **als der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte. Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.**
- (2) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach Absatz 1 entsprechend kürzen.
- (3) Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die er gemäß den Weisungen des Versicherers macht, sind auch insoweit zu erstatten, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.
- (4) Bei der Tierversicherung gehören die Kosten der Fütterung und der Pflege sowie die Kosten der tierärztlichen Untersuchung und Behandlung nicht zu den vom Versicherer nach den Absätzen 1 bis 3 zu erstattenden Aufwendungen.



§ 93 Wiederherstellungsklausel

Ist der Versicherer nach dem Vertrag verpflichtet, einen Teil der Entschädigung nur bei Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache zu zahlen, kann der Versicherungsnehmer die Zahlung eines über den Versicherungswert hinausgehenden Betrags erst verlangen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung gesichert ist. Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer geleisteten Entschädigung abzüglich des Versicherungswertes der Sache verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.



Wertermittlung im Schadensfall

In der Sachversicherung ist die Neuwertentschädigung oft daran geknüpft, dass der Zeitwert noch 40 % beträgt. Wir unterscheiden:

Neuwert: Was kostet das Wirtschaftsgut heute

Wiederbeschaffungswert: Was kostet es eine gleichwertige Sache am Markt zu beschaffen

Veräußerungswert: Was bekomme ich noch wenn ich die Sache verkauft

Zeitwert: Der Zeitwert liegt in der Regel höher als der Wiederbeschaffungswert. Es ist der Neuwert abzüglich des Abnutzungswertes. So wird ein gut gepflegtes Gebäude oder eine gut gepflegte einsatzfähige Maschine unabhängig von Alter und Veräußerungswert kaum unter 40 % des Neuwertes fallen.



§ 92 Kündigung nach dem Versicherungsfall

- (1) Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen.
- (2) Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
- (3) Bei der Hagelversicherung kann der Versicherer nur für den Schluss der Versicherungsperiode kündigen, in welcher der Versicherungsfall eingetreten ist. Kündigt der Versicherungsnehmer für einen früheren Zeitpunkt als den Schluss dieser Versicherungsperiode, steht dem Versicherer gleichwohl die Prämie für die laufende Versicherungsperiode zu.



Prämienerhöhung und Minderung



§ 40 Kündigung bei Prämienenerhöhung

- (1) Erhöht der Versicherer auf Grund einer Anpassungsklausel die Prämie, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Erhöhung der Prämie zugehen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Versicherer auf Grund einer Anpassungsklausel den Umfang des Versicherungsschutzes vermindert, ohne die Prämie entsprechend herabzusetzen



§ 40 Kündigung bei Prämienenerhöhung – Besonderheiten Kfz-Versicherung

- Wenn der Versicherer die Beiträge zur Kfz-Versicherung anhebt, ohne den Leistungsumfang des Versicherungsschutzes entsprechend zu erweitern, steht dem Versicherungsnehmer ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Dies gilt auch, wenn die Beitragserhöhung aus einer schlechteren Einstufung bei der Regional- oder Typklasse resultiert. Kein außerordentliches Kündigungsrecht besteht jedoch, wenn der Versicherungsnehmer die Änderung seiner Regionalklasse durch einen Umzug selbst herbeigeführt hat.
- Wird ein Fahrzeug befristet stillgelegt, so ist der Vertrag dadurch nicht aufgehoben und besteht bei Wiederezulassung fort.
- Die Umstufung einer SFR-Klasse ist keine Beitragserhöhung im Sinne § 40 VVG



§ 40 Herabsetzung der Prämie

Ist wegen bestimmter gefahrerhöhender Umstände eine höhere Prämie vereinbart und sind diese Umstände nach Antragstellung des Versicherungsnehmers oder nach Vertragsschluss weggefallen oder bedeutungslos geworden, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Prämie ab Zugang des Verlangens beim Versicherer angemessen herabgesetzt wird. Dies gilt auch, wenn die Bemessung der höheren Prämie durch unrichtige, auf einem Irrtum des Versicherungsnehmers beruhende Angaben über einen solchen Umstand veranlasst worden ist.

Beispiel: Risikozuschlag in der Krankenversicherung



Wann können die Vertragspartner in der Sachversicherung kündigen

Versicherer:

- Regulär zum Ablauf
- Nach einem Schaden
- Vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung
- Vertragliche Anzeigepflichtverletzung
- Gefahrerhöhung durch den VN
- Bei Verletzung einer Obliegenheit
- Bei Nichtzahlung der Prämie
- Bei Besitzwechsel

Versicherungsnehmer:

- Regulär zum Ablauf
- Nach einem Schaden
- Bei Besitzwechsel
- Bei Beitragserhöhung

Zusätzlich Widerruf:

- Innerhalb 14 Tagen ab Antragstellung
- Aber erst ab Zugang aller Vertragsunterlagen
- Wenn Beitrag vom Antrag abweicht



§ 74 Überversicherung

- (1) Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich, kann jede Vertragspartei verlangen, dass die Versicherungssumme zur Beseitigung der Überversicherung unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.
- (2) Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Keine Vertragsneuordnung bei Summenreduzierung notwendig



§ 74 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme erheblich niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, ist der Versicherer nur verpflichtet, die Leistung nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert zu erbringen.



§ 77 Mehrere Versicherer

- (1) Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, jedem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.
- (2) Wird bezüglich desselben Interesses bei einem Versicherer der entgehende Gewinn, bei einem anderen Versicherer der sonstige Schaden versichert, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

Doppelversicherung kann ist sinnvoll, wenn das Risiko beim Mitbewerber deutlich unterversichert ist und der Vertrag noch nicht kündbar ist.



§ 79 Haftung bei Mehrfachversicherung

- (1) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Mehrfachversicherung), haften die Versicherer in der Weise **als Gesamtschuldner**, dass jeder Versicherer den von ihm nach dem Vertrag zu leistenden Betrag zu zahlen hat, der Versicherungsnehmer aber insgesamt nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.

- (2) **Die Versicherer sind im Verhältnis zueinander zu Anteilen nach Maßgabe der Beträge verpflichtet**, die sie dem Versicherungsnehmer nach dem jeweiligen Vertrag zu zahlen haben. Ist auf eine der Versicherungen ausländisches Recht anzuwenden, kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, gegen den anderen Versicherer einen Anspruch auf Ausgleichung nur geltend machen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgeblichen Recht zur Ausgleichung verpflichtet ist.



§ 78 Haftung bei Mehrfachversicherung

- (3) In der Haftpflichtversicherung von Gespannen sind bei einer Mehrfachversicherung die Versicherer im Verhältnis zueinander zu Anteilen entsprechend der Regelung in § 19 Absatz 4 des Straßenverkehrsgesetzes verpflichtet.
- (4) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht vereinbart, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig; dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.



§ 79 Beseitigung der Mehrfachversicherung

- (1) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.
- (2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.



Für die Praxis

- Unterstützen Sie ihre Kunden und die Geschädigten Ihrer Kunden bei der qualifizierten Schadenmeldung.
- Verhelfen Sie Ihrem Kunden zu qualifizierten Informationen bei Rettungskosten und Schadenminderung.
- Denken Sie daran ggf die Möglichkeit des Wegfalls eines Risikozuschlags in KV anzusprechen.
- Bei einer Summenreduzierung ist kein Ersatzantrag nötig.
- Eine Doppelversicherung kann ein gutes Mittel sein einen deutlich unterversicherten Neukunden sofort und mit guter Beratung an sich zu binden.
- Denken Sie immer daran überflüssige Doppelversicherungen zu beseitigen.
- Achtung! Ein Paar ohne Trauschein kann zwei Single-Policen haben, das ist keine Doppelversicherung. Erst einen Vertrag erweitern, dann den Prozess der Doppelversicherung starten (Mitteilung an beide Versicherer mit Vertragsumfang und erstem Vertragsbeginn)



Besonderheiten in der Lebensversicherung



§ 152 Widerruf des Versicherungsnehmers

- (1) Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1 beträgt die Widerrufsfrist 30 Tage.
- (2) Der Versicherer hat abweichend von § 9 Satz 1 auch den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 zu zahlen. Im Fall des § 9 Satz 2 hat der Versicherer den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile oder, wenn dies für den Versicherungsnehmer günstiger ist, die für das erste Jahr gezahlten Prämien zu erstatten.
- (3) Abweichend von § 33 Abs. 1 ist die einmalige oder die erste Prämie unverzüglich nach Ablauf von 30 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.



§ 159 Bezugsberechtigung

- (1) Der Versicherungsnehmer ist im Zweifel berechtigt, ohne Zustimmung des Versicherers einen Dritten als Bezugsberechtigten zu bezeichnen sowie an die Stelle des so bezeichneten Dritten einen anderen zu setzen.
- (2) Ein widerruflich als bezugsberechtigt bezeichneter Dritter erwirbt das Recht auf die Leistung des Versicherers erst mit dem Eintritt des Versicherungsfalles.
- (3) Ein unwiderruflich als bezugsberechtigt bezeichneter Dritter erwirbt das Recht auf die Leistung des Versicherers bereits mit der Bezeichnung als Bezugsberechtigter.

Tipp: Wenn Vermögen z.B. an Kinder oder Enkel übertragen werden soll, die Verfügung aber noch eingeschränkt bleiben soll, kann ein unwiderrufliches Bezugsrecht im Todesfall sinnvoll sein. Verfügungen können dann nur mit Zustimmung des Bezugsberechtigten erfolgen



§ 161 Selbsttötung

- (1) Bei einer Versicherung für den Todesfall ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn die versicherte Person sich vor Ablauf von drei Jahren nach Abschluss des Versicherungsvertrags vorsätzlich selbst getötet hat. Dies gilt nicht, wenn die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.
- (2) Die Frist nach Absatz 1 Satz 1 kann durch Einzelvereinbarung erhöht werden.
- (3) Ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, hat er den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 zu zahlen.



§ 162 Tötung durch den Leistungsberechtigten

- (1) Ist die Versicherung für den Fall des Todes eines anderen als des Versicherungsnehmers genommen, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich durch eine widerrechtliche Handlung den Tod des anderen herbeiführt.
- (2) Ist ein Dritter als Bezugsberechtigter bezeichnet, gilt die Bezeichnung als nicht erfolgt, wenn der Dritte vorsätzlich durch eine widerrechtliche Handlung den Tod der versicherten Person herbeiführt.



Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

- Unterlagen sind ab morgen 10 Tage auf www.isv-treffpunkt.de abrufbar.
- Alle **Ersteilnehmer** schicken uns bitte Ihre Einwilligungserklärung zur Datenspeicherung per Dialog aus unserer Seminar-Seite
- Bitte geben Sie uns Ihr Feedback. Der Link kommt in Kürze per Mail
- Alle Info's finden Sie auf unserer Homepage